

VI. Satzung
vom 08.10.2026

**zur Änderung der Hundesteuersatzung der
Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 a) wird wie folgt geändert:

nur ein Hund gehalten wird **96,00 Euro;**

§ 2

§ 2 Abs 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1
Buchstaben c und d sind,

1. Hunde der Rassen
 - a) Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) Bullterrier
 - e) Alano
 - f) American Bulldog
 - g) Bullmastiff
 - h) Mastiff
 - i) Mastino Espanol
 - j) Mastino Napoletano
 - k) Fila Brasileiro
 - l) Dogo Argentino
 - m) Rottweiler
 - n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§3

§ 3 Absatz 4) wird wie folgt neu eingefügt:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§4

Inkrafttreten

Die § 2 und 3 dieser Änderungssatzung treten am 01. November 2026 in Kraft, § 1 tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lienen vom 12. Juni 2001 mit erster bis fünfter Änderungssatzungen bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 15.10.2026

i.V.

gez.

Püttcher

Allgemeiner Vertreter